

## §51

(1) Hat das Gericht gemäß § 170 Abs. 4 StGB die Erstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten angeordnet, ist der zu erstattende Betrag nicht einzuziehen.

(2) Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruches des Geschädigten gelten die Bestimmungen über die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches entsprechend.

Einweisung In eine psychiatrische  
Einrichtung

## § 52

(1) Für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung In eine psychiatrische Einrichtung <§§ 15 Abs. 2; 16 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, In dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Hält sich der Einzuweisende bereits In einer psychiatrischen Einrichtung auf, ist der Leiter der Einrichtung hierfür zuständig.

(2) Das Verwirklichungsersuchen Ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesund-

heits- und Sozialwesen, im Falle des Abs. 1 Satz 2 an den Leiter der psychiatrischen Einrichtung zu richten. Mit dem Verwirklichungsersuchen Ist eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden;

(3) Befand sich der Einzuweisende in Untersuchungshaft, ist die Einweisung In die psychiatrische Einrichtung unverzüglich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung durchzuführen.

## §53

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß die Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und die Einweisung In eine psychiatrische Einrichtung zu erwarten sind (§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4 StPO), hat es den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hiervon unverzüglich zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Übernahme des Einzuweisenden durch die psychiatrische Einrichtung zu schaffen.

## VL

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

## §54

Die Strafvollzugseinrichtungen haben die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen zu gewährleisten, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.

## §55

Für die Verjährung von Geldstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, gelten die Verjährungsbestimmungen der §§ 360 und 361 StPO.

## § 56

Die §§ 26 bis 32 finden auf die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung ge-

mäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343) entsprechende Anwendung.

## §57

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juli 1968 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 62 S. 392) außer Kraft.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen die zur Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Maßnahmen.